



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 5 vom 14.02.2020

20. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Kommunalwahl 2020	2 - 6	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hattingen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020
Kommunalwahl 2020	7 - 31	Einteilung des Stadtgebiets der Stadt Hattingen in 23 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020
Kommunalwahl 2020	32	Bekanntmachung über die Vergabe von städtischen Flächen zur Aufstellung von Wahlwerbung („Wesselmänner“) und Anbringen von Bannern für die Kommunalwahl 2020
Sonstiges	33	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW – LZG NRW
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.		Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister
Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr		Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hattingen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Hattingen (Wahlbüro im Rathaus, Rathausplatz 1, 1. OG, Zimmer 26) während der Dienststunden (Mo-Do 8:30 – 15:30 Uhr, Fr 8:30 – 12:00 Uhr) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das

Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 230 **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 230 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind,

anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 46 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 46 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hattingen **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei der Wahlleiterin der Stadt Hattingen (Wahlbüro im Rathaus, Rathausplatz, 1. OG, Zimmer 26) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die – gleichzeitige – Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 12.02.2020 wird hingewiesen.

Hattingen, 12.02.2020

Die Wahlleiterin

Freynik

**Einteilung des Stadtgebiets der Stadt Hattingen in 23 Wahlbezirke
für die Kommunalwahl 2020**

Der Wahlausschuss der Stadt Hattingen hat in öffentlicher Sitzung am 12. Februar 2020 gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454 ber. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) das Stadtgebiet Hattingen in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Winz-Baak

Wahlbezirk 01	01 01	Auf der Knippe Baaker Berg Bachstraße Bergknappenstraße Dahlhauser Straße 35 (u) / 46 (g) – Ende (Regerstraße – Stadtgrenze) Günter-Wüllner-Straße Im Langen Siepen In der Aar Schumannstraße
	01 02	Am Knäppchen Am Schamberg Auf dem Felde Dahlhauser Straße 1-33 (u), 2-44 (g) (Bochumer Straße – Haydnstraße) Fährstraße Hochstraße Im Diergarten Im Reichstag Im Vohwinkel Kleine Hochstraße Königsteiner Straße Ruhrbogen Ruhrstraße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 02	02 01	Am Grenzstück Beethovenstraße Brahmsstraße Brucknerstraße Damaschkestraße Händelstraße Haydnstraße Mittelstraße Mozartstraße Oberwinzerfeld Regerstraße Schubertstraße Schützstraße Wagnerstraße
	02 02	Bangertsweg Bochumer Straße 42 – Ende (Ruhrbrücke – Stadtgrenze) Denkmalstraße Erikaweg Helenenweg Im Westenfeld u 1 - 41 / g 2 – 34 (Bochumer Straße - Wuppertaler Straße) Wuppertaler Straße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 03	03 01	Auf dem Kampe Breslauer Straße Im Westenfeld u 43 - Ende / g 36 – Ende (Wuppertaler Straße – Leinpfad) In der Delle Königsberger Straße Mausegatt Rauendahlstraße u 1 - 9, g 2 – 14 (u bis Stettiner Str./g bis Munscheidstr.) Ruhrblick Schepmanns Kamp
	03 02	Berliner Straße Jenaer Straße Munscheidstraße Rauendahlstraße u 11 - Ende, g 16 – Ende (Stettiner Str./Munscheidstr. - Stadtgrenze) Stettiner Straße Weimarer Straße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Hattingen-Mitte

Wahlbezirk 04	04 01	Am Beul Am Wallbaum Amtsgarten An der Ruhrbrücke Bahnhofstraße 27 – Ende (Kreisstraße – Bahnhof) Cliff Eickener Straße Engelbertstraße Gasstraße Gottwaldstraße Hufeisenstraße Kreisstraße Poststraße Ruhrallee Ruhrdeich Ruhrgasse Ruhrhang Schleusenstraße Weg zum Wasserwerk Wülfingstraße
	04 02	Alte Bismarckstraße Auf dem Nocken Augustastraße 16 – Ende (etwa Heggerstraße – Aug.-Bebel-Straße) August-Bebel-Straße 1 – 13 (Martin-Luther-Straße – Augustastraße) Bahnhofstraße 1 - 26 z (Große Weilstraße – Kreisstraße) Im Mühlenwinkel Reschop Synagogenplatz Viktoriastraße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	---	-------------------

Wahlbezirk 05	05 01	Droste-Hülshoff-Straße Eichendorffstraße Herderstraße Schillerstraße Umlandstraße
	05 02	Am Dünkhof Arndtstraße Beuler Höhe Bruchstraße Bruchtorplatz Goethestraße Heinrich-Hill-Straße Im Bruchfeld Lessingstraße Martin-Luther-Straße Nierenhofer Straße 1 – 42 (Martin-Luther-Straße – Lembeck) Raabestraße Walter-Schneider-Platz Weygandtsweg

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 06	06 01	Eschenholt Fichtenweg Kehre Otto-Hue-Straße Rosental 1 – 64 (Grünstraße - Weg zum Stadtwald) Tanneneck Wiesenstraße Wildhagen
	06 02	Am Gehege Am Waldesrand Anna-Seghers-Straße Grünstraße u 27 - Ende, g 40 – Ende (Umlandstraße – Hochstand) Hochstand Jägerweg Körnerstraße Pestalozzistraße Südring

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 07	07 01	Bredenscheider Straße 1 – 47 (Schulstraße – Nordstraße) Emmy-Roth-Straße Gumperzweg Nordstraße u 1 - 51, g 2 – 64 (Bredenscheider Straße – Feldstraße) Otto-Wohlgemuth-Weg Peiffer-Watenpuhl-Straße Pottacker 10 - Ende Richterskamp
	07 02	Friedrichstraße 1 – 74 (Bredenscheider Straße – Waldstraße) Grünstraße u 1 - 25, g 2 – 38 (Friedrichstraße – Uhlandstraße) Hebbelstraße Heinrichstraße Im Schneppenkamp Mörikestraße Reuterstraße Stormstraße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 08	08 01	Am Quell Asternweg Blumenweg Bredenscheider Straße 48 – 115 (Nordstraße - etwa Gummiwerke) Dahlienweg Friedrichstraße 75 – Ende (Waldstraße - Bredenscheider Straße) Hinderpad Humboldtweg In der Marpe Kiefernstraße Nelkenweg Pilgerweg Schützenplatz Schulenbergstraße 1 – 34 (Friedrichstraße - etwa Goldschmidtheim) Sonnenweg Waldstraße Weg zum Ehrenmal
	08 02	Am Kämpchen Buchenweg Eichenweg Lärchenweg Pannhütter Straße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 09	09 01	Heggerstraße u 37 - Ende / g 48 – Ende (Roonstraße – Ende) Oststraße Pottacker 1 - 9 Schreys Gasse Schulstraße 29 – Ende (Augustastrasse - Blankensteiner Straße) Talstraße
	09 02	Augustastraße 1 – 15 (Schulstraße – Heggerstraße) Brunnenhof Emschestraße Flachsmarkt Gelinde Grabenstraße Große Weilstraße Haldenplatz Heggerstraße u 1 - 35 / g 2 – 46 (Obermarkt – Roonstraße) Holschentor Horst Johannisstraße Keilstraße Kirchplatz Kirchstraße Kleine Weilstraße Krämersdorf Langenberger Straße Obermarkt Platz am Bügeleisenhaus Reschop Carré Sankt-Georg-Straße Schulstraße 1 – 28 (Bredenscheider Straße – Augustastraße) Steinhagen Untermarkt Weiltorgasse Zollhausgasse

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 10	10 01	Karl-Roth-Weg Lahnweg Moselweg Neckarstraße Rheinstraße Stolbergstraße Unionstraße Welperstraße
	10 02	Am Einbäumchen An der Windmühle August-Bebel-Straße 14 – Ende (Wülfingstraße – Hüttenstraße) Bismarckstraße Hüttenstraße 1 – 45 (Blankensteiner Straße – Hütte) Jahnstraße Moltkestraße Rathausplatz Roonstraße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 11	11 01	Ahornweg Akazienstraße Am Rosenberg Am Vinckenbrink Birkenstraße Brandtstraße Lindenstraße Nordstraße u 53 - Ende, g 66 – Ende (Feldstraße - Am Vinckenbrink) Theresia-Albers-Straße Ulmenstraße
	11 02	Blankensteiner Straße 1 - 65 (Heggerstraße - Ludwigstal) Feldstraße Im Heggerfeld Mathilde-Anneke-Straße Neustraße Wernigerodestraße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Welper

Wahlbezirk 12	12 01	Am Schewenkamp Auf dem Haidchen Haidchenweg Henschelstraße Querstraße
	12 02	Am Spangeneey Friedenseiche Friedensstraße Im Welperfeld Thingstraße u 1 - 39, 43 - 45 / g 2 – 44 (Auf dem Haidchen/Am Schewenkamp) Tiggeweg
	12 03	Am Schulknapp Am Schultenhof Am Stahlwerk Am Walzwerk An der Kost August-Rautenberg-Straße Friedhofsweg Gießereistraße Henrichs-Allee Hüttenstraße 46 – Ende (Hütte - An der Kost) Marxstraße 1 - 45, 47 (Hüttenstraße – Ringstraße) Sankt-Josef-Straße Schmiedestraße Thingstraße 41, 46 – Ende (Heinrich-Kämpchen-Straße – Marxstr.) Zum Kraftwerk

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 13	13 01	Amselweg Am Spielplatz Bogenstraße u 1 - 27 / g 2 – 78 (Marxstraße - Lange Horst) Drosselweg Gerhard-Hauptmann-Straße Heinrich-Kämpchen-Straße Heinrich-Zille-Straße Käthe-Kollwitz-Straße Lange Horst u 39 - Ende / g 52 – Ende (Bogenstraße – Ende)
	13 02	Am Büchschütz Am Hissenberg An der Hunsebeck Diepenbeck Ferdinand-Freiligrath-Straße Frans-Masereel-Straße Georg-Herwegh-Straße Heinrich-Heine-Weg Ludwig-Zamenhof-Straße Richard-Dehmel-Straße Werksstraße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
Wahlbezirk 14	14 01	Am Mühlenberg Bebelplatz Bergstraße Blankensteiner Straße 66 – 104 (Ludwigstal – Marxstraße) Erzbergerstraße Kameradenweg Marxstraße 96 – Ende (Bebelplatz - Blankensteiner Str.) Rathenaustraße Wilhelmstraße
	14 02	Am Wittenstein Bogenstraße u 29 - Ende / g 80 – Ende (Lange Horst - Blankensteiner Straße) Finkenstraße Fritz-Ebert-Ring Lange Horst u 1 - 37 z / g 2 – 50 (Marxstraße – Bogenstraße) Meisenweg Starenstraße Über der Horst
	14 03	Gartenstraße Luisenplatz Luisenweg Marxstraße 46, 48 – 95b (Ringstraße – Bebelplatz) Müsendrei Ringstraße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	---	-------------------

Blankenstein

Wahlbezirk 15	15 01	Am Roswitha-Denkmal Am Seilwerk Am Stadtmuseum Amtmann-Thiel-Weg An der Hesselbecke An der Kernnade Auf der Ürfte Auf Drenhausen Burgstraße Freiheit Im Hammertal Im Katzenstein Im Tünken Marktplatz Röhrkenweg Seilerweg Sprockhöveler Straße 1 – 66 (Wittener Straße - Holthausen Straße) Wittener Straße Zu den sieben Hämmern
	15 02	Hauptstraße Heinrich-Puth-Straße Im Fuchsloch Im Kamp Im Vogelsang 1 – 73 (Vidumestraße - Zur Maasbeck) Im Wiesenhof In der Hey Laubergasse Sisalweg Spinnbahnweg Steinweg Vidumestraße Wiemestraße Zur Maasbeck

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	---	-------------------

Holthausen

Wahlbezirk 16	16 01	An der Becke Feldmark Heckenweg Holschenkamp Holthäuser Straße 22 – 30 (Kreisverkehr-Zum Ludwigstal) Im Vogelsang 74 – Ende (Zur Maasbeck - Zum Ludwigstal) Lehmkuhle Lindstockstraße Mühlenkamp Schlangenbusch Zum Ludwigstal
	16 02	Am Altland Auf der Fuhr Auf der Gahr Dorfstraße Eickelskamp Heiskampstraße Holthäuser Straße 25 – 33 (Zum Ludwigstal - ggü. Am Pattberg) In der Behrenbeck Karlstraße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 17	17 01	Am Bennenbruch Am Obereichholz Am Schlagholz Am Siepen Aurorastraße Gartenkamp Halweg Hölter Busch 1 – 22 (Holthäuser Straße - Lindstockstraße) Holthäuser Straße 1 – 20 (Hölter Busch – Kreisverkehr) Sünsbruch Scheffelpfad
	17 02	Albertweg Am Hagen Am Kistner Am Pattberg Am Röhr Bermes Feld Ewaldweg Hermannstraße Im Winkel Paulweg Peterweg Ruhrhöhenweg Wegemanns Feld

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Bredenscheid-Stüter

Wahlbezirk 18	18 01	Am Bahnhof Am Ruhr An der Heide Buchengrund Elfringhauser Straße 1 – 104 (Bredenscheider Straße - An der Heide) Fasanenweg Habichtstraße Im Lichtenbruch 1 – 29 (Elfringhauser Straße – Sperberweg) Kornacker Rebhuhnweg Sperberweg Zechenplatz
	18 02	Alte Poststraße Am Aufzug Am Bahndamm Am Engel Am Wasserturm 1 – 45 (Hackstückstraße – Hoffnungstal) Barbarastraße Bergmannsweg Bredenscheider Straße 116 – Ende (etwa Gummiwerke – Stadtgrenze) Glückaufstraße Hackstückstraße 1 – 40 (Johannessegener Straße - „Antoniusheim“) In der Dreh Johannessegener Straße Kratzmühle Salzweg 30 und 32 – Ende (Heierberg - Bredenscheider Straße)

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

18 03	<p>Am Dunecker Am Eggesken Am Kampbusch</p> <p>Stimmbezirk 1803 gehört zur Ortschaft Holthausen!</p>	<p>Am Kneibel Am Schellenberg Am Stricker An den Tannen Auf der Höhe Buchholzer Straße Heierberg Holthäuser Straße 34 – Ende (ggü. Am Pattberg - Sprockhöveler Straße) Lüggersegge Nordknapp Salzweg 1 - 29 und 31 (Holthäuser Straße - etwa Heierberg) Sprockhöveler Straße 67 – Ende (Holthäuser Straße – Stadtgrenze) Waldweg Zur goldenen Kuhle Zur Voßkuhle</p>
-------	---	--

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 19	19 01	Am Brunnen 1 - 25 und 48 Am Doven Am Friedhof Am Vogelbruch Am Wasserturm 46 – Ende (Hoffnungstal – Paasstraße) Am Werth An der Egge An der Osteide Große Kuhstraße Hackstückstraße 41 – Ende (Antoniusheim – Paasstraße) Hoffnungstal Im Dassberge Im Hüllsiepen In der Liethe Niederheide 6 und 29 Oberstüterstraße 1 – 4 (Paasstraße – Friedhof) Paasstraße
	19 02	Am Alvern Am Busch Am Geitling Am Hansberg Am Schnüber Am Stuten Am Zippe Elfringhauser Straße 105 – Ende (An der Heide – Felderbachstraße) Im Eggendahl Im Lichtenbruch 30 – Ende (Sperberweg – Wodantal) In der Porbecke Raffenberg Schreppingshöhe Schulenbergstraße 35 – Ende (Goldschmidtheim – Wodantal) Wodantal

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	---	-------------------

Oberstüter

19 03	Am Brunnen 26 - 47, 49 - Ende Bergerweg Hibbelweg In der Espe 38 Niederheide 16 und 30 Oberstüterstraße 5 - Ende Stöckerstraße
-------	--

Elfringhausen

19 04	Auf dem Bemberg Böhnkesweg Deilbachweg Dunkerweg Felderbachstraße Höhenweg In der Espe 21 Kreiswaldweg Laakerweg Markerweg Schanzerweg Zur Fahrentrappe
-------	--

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Niederbonsfeld

Wahlbezirk 20	20 01	Am Bahrenberg 1 – 35 (Wasserstraße - Auf der Hauve) Am Homberg Am Isenberg Am Mergenbaum Balkhauser Weg Erlenweg Gemeinschaftsstraße Isenberger Weg Isenbergstraße 1 - 69 z (Lembeck – Wasserstraße) Langes Feld 1 - 12 Nierenhofer Straße 43 – Ende (Lembeck – Stadtgrenze) Rosental 65 – Ende (Weg zum Stadtwald – Ende) Tippelstraße 1 - 16 Wasserstraße 1 - 16 Weg zum Stadtwald
	20 02	Grenzberg Kressenberg Langes Feld 13 - Ende Tippelstraße 17 - Ende Vogelsberg Wasserstraße 17 - Ende Winzermarkplatz Winzermarkstraße

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Niederwenigern

Wahlbezirk 21	21 01	Am Bahrenberg 36 – Ende (Auf der Hauve – Isenbergstraße) Auf der Hauve Bergische Straße Essener Straße 1 – 43 (Burgaltendorfer Straße – Turmstraße) Im Eickhof Isenbergstraße 70 - Ende (Wasserstraße – Domplatz) Kampstraße Märkische Straße Papenberg Rüggenweg u 15 – Ende / g 22 – Ende (Dietrich-Bonhoeffer-Straße – Turmstraße) Siepenweg Turmstraße 1 - 15 Vinzenzweg
	21 02	Burgaltendorfer Straße 1 - 6 und 8 (Im Eickhof – Jugendherbergstraße) Buschstraße Domplatz Im Poth In der Fleite Jugendherbergstraße Justinenweg Kerbecke Kerkenbusch Ketteltasche Lange Straße Mauritiusweg Pastoratsweg Voßnacke

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 22	22 01	Am Kronenberg Eichholzstraße Essenberg Heideweg Kohlenstraße 245 – Ende (Essener Straße – Stadtgrenze Nierenhof) Wolfskuhle (u 1 – Ende)
	22 02	Essener Straße 44 – 130 (Turmstraße – Kupferkanne) Im Tal Seyersweg Uhlenkotten

Wahlbezirk	Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks (nachrichtlich)	Bezirksabgrenzung
------------	--	-------------------

Wahlbezirk 23	23 01	Am Ruhrländer Bredestraße Essener Straße 131 – Ende (Kupferkanne – Stadtgrenze) Hombergsegge 35 – Ende (Turmstraße – Kohlenstraße) Kohlenstraße 120 – 244 (Stadtgrenze - Essener Straße) Laurastraße Turmstraße 16 - Ende Wolfskuhle (g 2 – Ende)
	23 02	Am Kempel Am Stade Auf dem Stade Burgaltendorfer Straße 7 und 9 – Ende (Jugendherbergstraße – Stadtgrenze) Byfanger Straße Dietrich-Bonhoeffer-Straße Floraweg Hilgenweg Hombergsegge 1 – 34 (Burgaltendorfer Straße – Turmstraße) Hombergsring Im Brauke Im stillen Winkel In den Höfen Neuglücker Weg Nikolaus-Groß-Straße Rüggenweg u 1 – 13 / g 2 – 20 (Hombergsegge – Dietrich-Bonhoeffer-Straße) Steinkohlenplatz

Hattingen, 12.02.2020

Freynik, Wahlleiterin

Bekanntmachung
über die Vergabe von städtischen Flächen zur Aufstellung von Wahlwerbung
(„Wesselmänner“) und Anbringen von Bannern für die Kommunalwahl 2020

Anträge auf Nutzung von privaten städtischen Flächen für die Aufstellung von Wahlwerbung „Wesselmänner“ (Gestattungsverträge) für die Kommunalwahl 2020 können bis zum 29.02.2020 bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, E-Mail: fb68@hattingen.de, gestellt werden. Bereits eingereichte Anträge müssen nicht erneut gestellt werden.

Rückfragen beantwortet die Abteilung Liegenschaften unter Tel. (02324) 204-5371.

Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von Bannern zur Wahlwerbung an der Fußgängerbrücke Martin-Luther-Str. (Reschop-Carré) können ebenfalls bis zum 29.09.2020 gestellt werden.

Diese sind bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Bahnhofstraße 48, 45525 Hattingen, E-Mail: fb30@hattingen.de zu stellen.

Bereits eingereichte Anträge müssen nicht erneut gestellt werden.

Rückfragen beantwortet die Abteilung Gewerbeangelegenheiten unter Tel. (02324) 204-4033.

Hattingen, 12.02.2020

Der Bürgermeister
in Vertretung

Freynik,
Erste Beigeordnete

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz NRW – LZG NRW**

Ein Dokument der Stadt Hattingen vom 28.01.2020
Kassenzeichen: KT00156530-002TK

an Herrn Adil Bostan

letzter bekannter Aufenthaltsort: Kirchstr. 7, 58642 Iserlohn

wird hiermit gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung wegen nicht ermittelbarer Anschrift des Pflichtigen öffentlich zugestellt.

Das Dokument liegt bei der Stadt Hattingen (Fachbereich Finanzen -Abteilung Öffentliche Abgaben-, Roonstr. 5, Zimmer 3-5) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Abholung bereit.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind und es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hattingen, 29.01.2020
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Koch